HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	81.340.798 €	84.036.138 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.309.832 €	84.002.718 €
mit einem Saldo von	30.966 €	33.420 €
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.225.600 €	300.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- €	- €
mit einem Saldo von	2.225.600 €	300.000 €
mit einem Überschuss (+) von	2.256.566 €	333.420 €
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit auf	6.036.064 €	6.226.815 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.758.386 €	3.642.240 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.939.925 €	32.297.673 €
mit einem Saldo von	- 24.181.539 €	- 28.655.433 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.868.848 €	27.654.112 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.740.302 €	6.222.370 €
mit einem Saldo von	11.128.546 €	21.431.742 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 7.016.929 €	- 996.876 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 16.868.848 € festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 27.654.112 € festgesetzt.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2025 werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2025 in der Steuersatzung der Stadt Pfungstadt festgesetzt. Diese wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2024 mit der Ds-Nr. 134/2024 beschlossen und am 19.11.2024 ausgefertigt. Nach dieser Steuersatzung gelten für die Stadt Pfungstadt folgende Hebesätze:

Nachrichtlich	
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	700 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	890 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Nachrichtlich	
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	700 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	890 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Die Bewirtschafter eines Teilhaushalts werden ermächtigt, bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 7.500 € zu leisten, soweit die Deckung dieser Auszahlungen im Teilhaushalt gewährleistet ist.

2. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, Auszahlungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist.
   Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Aufwendungen zu entscheiden.

3. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist.
   Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Auszahlungen zu entscheiden.

4. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird befugt, Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, für bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung dieser Auszahlung gewährleistet ist.

5. Haushaltssperren werden vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss aufgehoben. § 50 Satz 5 HGO bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Für die Bewirtschaftung der Teilhaushalte gelten die dieser Haushaltssatzung als Anlage beigefügten

- Budgetleitlinien

und die

- Hinweise zum Vollzug des Haushaltsplans.

Pfungstadt, den 05.05.2025

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt



Patrick Koch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt, sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg –Kommunalaufsicht-
Aktz. 240.1 051 901-10 18, 04.07.2025

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

   für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von

   16.868.848 €
   (in Worten: sechzehn Millionen achthundertachtundsechzigtausendachthundertachtundvierzig Euro)

   und für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von

   27.654.112 €
   (in Worten: siebenundzwanzig Millionen sechshundertvierundfünfzigtausendeinhundertzwölf Euro);

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung **für das Haushaltsjahr 2026** festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

   7.000.000 €
   (in Worten: sieben Millionen Euro);

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite

   für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von

   9.000.000 €
   (in Worten: neun Millionen Euro)

   und für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von

   9.000.000 €
   (in Worten: neun Millionen Euro).

Im Auftrag
Koch

DER LANDRAT DES LANDKREISES DARMSTADT-DIEBURG 13

Gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Pfungstadt sind nach § 7 Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt.

Pfungstadt, den 08.07.2025

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt



Patrick Koch
Bürgermeister